

7285.
Est. A- 13025

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu
181175

Project

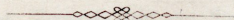
zu einem

(der Obrigkeit seiner Zeit zur Bestätigung vorzustellenden)

Statut

des

Feuerwehr - Vereins zu Riga.



Riga.

Gedruckt in der Müllerschen Buchdruckerei.

1865.

Erstausgabe

Verlag

Verlags-Vertrieb in Riga

Von der Censur erlaubt.

Riga, den 1. Februar 1865.

Est. A

Taru Riikliku Wikooli
Raamatukogu

22785

Verlag in der Wilhelms-Verlagsdruckerei

1865

Zweck des Vereins.

1. Der Feuerwehr-Verein zu Riga hat den Zweck, bei Veranlassung von Schadenfeuern in der Stadt und in den Vorstädten durch ein aus Freiwilligen gebildetes Feuerwehr-Corps die städtischen Löschanstalten zu unterstützen.

Mitgliedschaft.

2. Mitglied des Vereins kann jeder unbescholtene erwachsene Einwohner der Stadt Riga werden.

3. Der Verein besteht aus activen und passiven Mitgliedern.

4. Die activen Mitglieder bilden ein abgeordnetes militairisch organisirtes Corps unter dem Befehle eines Oberanführers und sind zu dem speciellen Feuerwehrdienst verpflichtet.

5. Jedes passive Mitglied zahlt ein einmaliges Eintrittsgeld von 1 Rbl. S. und einen laufenden jährlichen Beitrag von 3 Rbl. S. Diese Beiträge können auf Beschluß der Generalversammlung ermäßigt oder erhöht werden. Die passiven Mitglieder übernehmen außer der Zahlung ihrer Beiträge keine weiteren Verpflichtungen.

Verwaltungsrath.

6. An der Spitze des Vereins steht ein Verwaltungsrath, welchem die Leitung der Angelegenheiten des Vereins obliegt. Derselbe besteht aus drei activen und drei passiven Mitgliedern, welche jährlich von der Generalversammlung der Vereinsmitglieder, von der auch der Vorsitzende des Verwaltungsraths ernannt wird, erwählt werden. Außerdem ist der Ober-Anführer des Feuerwehr-Corps zugleich stets Mitglied des Verwaltungsraths.

7. Am Schlusse eines jeden Vereinsjahres findet eine Generalversammlung statt, welche den Rechenschaftsbericht des Verwaltungsraths für das verflossene Jahr entgegennimmt, die nöthigen Neuwahlen vollzieht und über etwa nothwendige Abänderungen der Gesetze des Vereins beschließt.

8. Die Mitglieder des Verwaltungsraths theilen sich in folgende verschiedene Functionen:

a) Der **Vorsitzende** vertritt den Verein nach Außen und den Behörden gegenüber. Er unterzeichnet sämtliche Schriftstücke des Vereins, führt das Präsidium in der Generalversammlung und leitet die Verhandlungen des Verwaltungsraths.

b) Der Schriftführer besorgt die schriftlichen Arbeiten des Vereins, führt in den Versammlungen das Protokoll und hat die Schriftstücke des Vereins in Verwahrung.

c) Der Cassaführer hat die Vereinskasse in Verwahrung. Er nimmt die einlaufenden Gelder in Empfang und führt über Einnahme und Ausgabe genaue Rechnung. Er bedarf zu jeder Ausgabe der Anweisung des Vorsitzenden und legt alle drei Monate dem Verwaltungsrathe Rechnung ab. Jede Ausgabe einer Summe von mehr als 50 Abl. S. kann nur auf Beschluß des Verwaltungsraths erfolgen.

d) Der Zeugmeister führt ein genaues Verzeichniß des Vereins-Eigenthums, besonders der dem Verein gehörigen oder überwiesenen Lösch-Geräthschaften.

9. Der Verwaltungsrath entscheidet über die Anschaffung von Gegenständen zum Vereins-Eigenthum, resp. der Spritzen und nöthigen Utensilien.

10. Der Verwaltungsrath entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit über die Aufnahme der passiven Mitglieder. Die Meldung geschieht beim Schriftführer.

11. Der Verwaltungsrath bestätigt durch einfache Stimmenmehrheit den Ober-Anführer des Feuerwehr-Corps und dessen zwei Gehilfen.

Das Feuerwehr-Corps.

12. Die active Feuerlöschmannschaft des Vereins ist militairisch organisiert und steht unter einem Ober-Anführer (Hauptmann) und einer entsprechenden Anzahl Unter-Anführer.

13. Die activen Mitglieder des Vereins tragen im Dienste gleichförmige Kleidung.

14. Um die nöthige Ausbildung im Feuerlöschdienste zu erlangen, werden von der Mannschaft Uebungen abgehalten, an denen jedes active Mitglied des Vereins Theil zu nehmen hat.

15. Die Mannschaft gliedert sich in folgende Abtheilungen:

1. Spritzen-Mannschaft:

a) Steiger.

b) Schlauchmänner.

c) Druckmänner.

2. Wasser-Mannschaft.

3. Bergungs- und Wach-Mannschaft.

4. Ordnung-Mannschaft.

5. Demolirungs-Corps.

16. Die Chargen sind folgende:

1. Hauptmann,

2. erster Brandmeister,

3. zweiter Brandmeister,

} Ober-Commando.

4. Ober-Feuermänner (Spritzen-Commandeur, Obersteiger).

5. Feuermänner.

6. Signalisten.

7. Zeugmeister.

8. Arzt.

17. Anzahl der Mannschaften für eine Spritzen-Colonne:

| | |
|--|---------|
| a) Spritzen-Commandeur | 1 Mann. |
| b) dessen Stellvertreter | 1 " |
| c) 4 Steiger, 3 mal besetzt | 12 " |
| d) 2 Schlauchmänner, 3 mal besetzt | 6 " |
| e) 8 Druckmänner, 3 mal besetzt | 24 " |
| f) Wasser-Mannschaft zu 3 Rädertienen à 4 Mann, 3 mal besetzt | 36 " |

zusammen 80 Mann.

18. Geräthe für eine Spritzen-Colonne:

- a) 1 Spritze.
- b) 3 Rädertienen.
- c) 1 Utenfilienwagen mit 4 Haken-Leitern, 1 Strickleiter, 1 Hacke, 1 Säge, Hammer, Leinen, Fackeln, Reserveeschläuche, Rettungsschlauch.
- d) Wasser-Erwärmungs-Apparat.

19. Die Anzahl der Wach- und Vergungs-Mannschaft, wie der Ordnungsmannschaft ist unbestimmt, und wird dieselbe nach dem Umfange des Instituts und nach der Größe der freiwilligen Anmeldungen bemessen.

20. Alle diejenigen Mannschaften, welche nicht einer Spritzen-Colonne hinzugezählt sind, stehen direct unter dem Ober-Commando.

21. Die Steiger, welche aus den gewandtesten der Vereins-Mitglieder hervorgehen, werden durch eine Commission, vor welcher die Aspiranten eine Prüfung abzulegen haben, ernannt. Diese Commission besteht aus:

- a) dem Hauptmann,
- b) einem Spritzen-Commandeur,
- c) einem Steiger.

Letztere Beide nach der Wahl des Aspiranten.

22. Die Gliederung der übrigen Mannschaften bleibt dem Hauptmann im Einverständniß mit den Brandmeistern und Spritzen-Commandeurs überlassen.

23. Die Stellen der Signalisten werden durch Freiwillige, die sich zu diesem Amte melden, besetzt.

24. Der Hauptmann führt auf der Brandstätte das Ober-Commando. Für die technische Ausbildung der activen Vereins-Mitglieder, sowie für die Regelung der dienstlichen Angelegenheiten hat er in Verbindung mit den beiden Brandmeistern und den Spritzen-Commandeurs Sorge zu tragen. Er hat monatlich ein Mal die Chargirten zu einer Berathung zu berufen. Die aus derselben resultirenden Beschlüsse in Bezug auf Ergänzung oder Abänderungen von Instructionen in dienstlicher Hinsicht oder in Bezug auf die Löschgeräthe und das Ausrüstungszeug des Vereins zc. bedürfen der Bestätigung des Verwaltungsraths.

25. Die beiden Brandmeister stehen dem Ober-Commando mit ihrer Erfahrung und Einsicht zur Seite. Auf der Brandstätte functioniren dieselben als seine Adjutanten oder Stellvertreter und haben denselben überhaupt stets zu vertreten, sobald er im Dienst zu erscheinen verhindert ist.

26. Die Spritzen-Commandeurs sind die unmittelbaren Vorgesetzten der einzelnen Spritzen-Colonnen. Die vom Ober-Commando an sie ergehenden Befehle haben sie sofort nach besten Kräften in Ausführung zu bringen. Jeder

Sprizen-Commandeur hat die Verpflichtung, für den guten und brauchbaren Zustand seiner Spritze und der zu derselben gehörigen Geräthschaften Sorge zu tragen. Er hat dieselbe so oft als nöthig zu revidiren und jeden entdeckten Mifstand sofort zur Abhilfe dem Zeugmeister anzuzeigen.

27. Der Zeugmeister hat die dem Vereine gehörigen oder überwiesenen Sprizen und anderen Geräthschaften zu beaufsichtigen. Er überwacht ihren stets brauchbaren Zustand und hat durch seine Vermittelung jedem an denselben während des Gebrauchs entstandenen Schaden sofort nach besten Kräften abzuhefeln.

28. Der Arzt hat bei jedem Brande zugegen zu sein oder im Verhinderungsfalle einen Stellvertreter abzusenden, um bei vorkommenden körperlichen Verletzungen die nöthige Hilfe leisten zu können.

29. Die Ober-Feuermänner haben auf Ordnung und vorschriftmäßige Handhabung der Lösch- und Rettungsgeräte in den Abtheilungen zu wachen, denen sie als Zugführer vorstehen. Ueber die im Dienst nicht erschienenen Mannschaften haben sie ein genaues Verzeichniß zu führen.

30. Die Steiger haben dem Zugang zum Feuer den Weg zu bahnen und nach der ihnen zugetheilten Nummer entweder unmittelbar als Rohrführer beim Löschen oder bei der mit Geschicklichkeit und Gefahr verbundenen Rettung von Personen oder Sachen ihr Amt zu versehen.

31. Die unter der Mannschaft befindlichen Bauhandwerker haben nach Anordnung des Ober-Commandos die sich als nothwendig ergebenden Demolirungen und Hinwegräumung feuergefährlicher Verbindungen vorzunehmen.

32. Die Schlauch-Mannschaft hat die vorschriftmäßige Handhabung der Schläuche zu versehen.

33. Die Druck-Mannschaft hat die Sprizen in Thätigkeit zu setzen.

34. Die Wasser-Mannschaft hat für die Herbeischaffung von hinlänglichem Wasservorrath für die Sprizen und im Winter, wenn erforderlich, auch für heißes Wasser zu sorgen.

35. Die Bergungs-Mannschaft übernimmt nach erhaltener Anweisung des Ober-Commandos das Ausräumen von Mobilien jeder Art und übergiebt dieselben zur sicheren Bewachung der Wachmannschaft.

36. Die Signalisten haben die mit den Befehlen des Commandos gleichlautenden Signale zur Kenntniß der Mannschaften zu bringen.

37. Die Ordnungsmannschaft hat nach Maßgabe der ihr von der Obrigkeit verliehenen Befugnisse bei vorkommenden Feuerschäden die unberufenen Zuschauer mit Entschiedenheit von der Brandstätte fern zu halten.

38. Jedes in das Corps aufzunehmende active Mitglied muß das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben. Die Anmeldung geschieht beim Hauptmann, einem der Brandmeister oder Schriftführer. Der monatlichen Versammlung der Chargirten werden die Angemeldeten namhaft gemacht, und entscheidet dieselbe über die Aufnahme. Wird die Aufnahme genehmigt, so erfolgt durch den Hauptmann die Verpflichtung des Aufgenommenen durch Handschlag. Derselbe hat das Statut des Vereins nebst Disciplinar- und sonstigen Bestimmungen zu unterzeichnen.

39. Der Austritt aus dem Corps ist dem Hauptmann schriftlich anzuzeigen und an eine vierzehntägige Kündigung gebunden, so daß der Betreffende erst vier-

zehn Tage nach erstatteter Anzeige des Dienstes entbunden ist. Ausnahmen machen Krankheit und schnelles Verlassen des Ortes.

40. Zu augenscheinlich lebensgefährlichen Diensten darf kein Vereins-Mitglied gezwungen worden. Der Hauptmann darf in solchen Fällen nur an den persönlichen Muth Freiwilliger appelliren.

41. Der Hauptmann und die beiden Brandmeister werden alljährlich aus der Mitte des Corps durch einfache Stimmenmehrheit der dazu erschienenen activen Mitglieder erwählt. Die Gewählten bedürfen der Bestätigung des Verwaltungsrathes.

42. Die Unter-Anführer und sonstigen Chargirten des Corps werden von den betreffenden Abtheilungen unter Bestätigung des Hauptmanns auf ein Jahr erwählt.

43. Alle Chargirten sind nach ihrem Ausscheiden wieder wählbar.

44. Es wird so bald als möglich für das Corps eine Unterstützungskasse eingerichtet, aus welcher diejenigen Mitglieder, die bei einem Feuerschaden verunglückt oder in Folge ihres Dienstes krank geworden sind, eine Unterstützung erhalten.

Verhältniß des Feuerwehr-Corps zum städtischen Brand-Commando.

45. Das Feuerwehr-Corps des Feuerwehr-Vereins ist ein selbständiger Körper und steht unter dem Befehl seines Ober-Anführers oder dessen Stellvertreters.

46. Der Hauptmann hat sich mit seinem Corps bei Schadensfeuern den Anordnungen des städtischen Brand-Commandos zu unterstellen.

47. Die Einzelheiten des gegenseitigen Verhältnisses werden durch Vereinbarung zwischen dem Verwaltungsrath und der competenten Behörde festgestellt.

Disciplinar-Gesetz.

48. Jedes Mitglied hat in und außer dem Dienste ein ehrenhaftes, männliches Betragen, insbesondere im Dienste Nüchternheit, Pünktlichkeit, Ruhe, Ausdauer, Gehorsam und — wo es gilt — Muth mit Besonnenheit zu zeigen.

49. Jedes active Mitglied hat beim Er tönen des Feuer-Signals sich ohne Verzug auf den ihm angewiesenen Sammelplatz zu begeben und im Dienste den Anordnungen der Anführer unbedingte Folge zu leisten.

Die Anführer sind den Anordnungen des Ober-Commandos unterworfen.

50. Wegen aller Dienstverhältnisse haben die Mannschaften sich an ihren nächsten Vorgesetzten zu wenden.

51. Die Mannschaften haben im Dienste stets in Uniform oder mit ihren besonderen Abzeichen zu erscheinen, und nur die so erschienenen können zum Dienste zugelassen werden.

52. Jedes Mitglied hat seine Uniform und sonstigen Armaturstücke, sowie die seiner besonderen Obhut übergebenen Geräthe in gutem Zustande zu erhalten.

Est.
A-13025
22785

53. Jedes Mitglied hat, wenn es länger als drei Tage von Riga abwesend zu sein gedenkt, sich vorher schriftlich beim nächsten Vorgesetzten zu entschuldigen.

54. Chargirte haben, wenn sie im Dienste zu erscheinen behindert sind, außerdem ihre Stellvertreter rechtzeitig davon in Kenntniß zu setzen.

55. Entschuldigungen wegen Dienstversäumniß müssen, wenn sie die Lage der Dinge nicht vorher zuläßt, spätestens drei Tage nach jedem geforderten Dienste beim nächsten Vorgesetzten eingebracht werden. Krankheit, Abwesenheit von Riga und dringende Arbeit sollen entschuldigen; namentlich sollen diejenigen, welche eine abhängige Berufsstellung einnehmen, wegen Dienstversäumniß innerhalb ihrer Arbeitszeit als entschuldigt betrachtet werden, wenn sie binnen drei Tagen anzeigen, daß sie keinen Urlaub von ihren Vorgesetzten erlangen konnten. Die Behinderungsursachen und sonstigen Umstände sind in den hier gedachten Fällen auf Erfordern des Hauptmanns auf Ehrenwort zu bestätigen.

56. Kein Mitglied darf sich bei den Uebungen oder beim Feuerdienste von dem ihm angewiesenen Plage ohne Urlaub entfernen.

57. Der Urlaub darf, namentlich bei Feuerdienst, nicht in einer den Dienst beeinträchtigenden oder zu Collisionen Anlaß gebenden Weise benutzt werden.

58. Das Tabakrauchen im Dienste ist nur nach ertheilter Erlaubniß des Hauptmanns gestattet und sofort, wenn dieselbe zurückgezogen oder Achtung commandirt wird, wieder einzustellen.

59. Schreien, Lärmen und Singen ist unbedingt verboten.

60. Verstöße gegen vorstehende Bestimmungen ziehen nach dem Ermessen des Hauptmanns eine Geldbuße von nicht unter 50 Kop. bis zu 1 Rbl. S., in dazu gegebener Veranlassung aber auf Antrag beim Ehrengerichte auch Ausschluß des Schuldigen aus dem Vereine nach sich.

61. Gegen die Entscheidung des Hauptmanns kann an ein Ehrengericht appellirt werden, doch muß dies innerhalb acht Tage nach Insinuation des Strafurtheils geschehen. Sofern eine Appellation eingelegt werden soll, ist der Hauptmann davon sofort, spätestens innerhalb drei Tage zu benachrichtigen.

Zu diesem Ehrengericht wählen der Verwaltungsrath, der Hauptmann und der Appellant je ein Mitglied.

Gegen die Entscheidung des Ehrengerichtes ist keine Appellation zulässig.

